

Zur Information:

Die Unterhaltsvorschussleistung berechnet sich aus dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe abzüglich des Kindergeldes für ein 1. Kind. Die Leistung ist daher häufig niedriger als der tatsächliche Unterhaltsanspruch des Kindes.

Es besteht für Alleinerziehende allerdings die Möglichkeit, einen Antrag auf Einrichtung einer **Beistandschaft** beim hiesigen Jugendamt zu stellen. Aufgaben des Beistandes sind die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. **Der Beistand berechnet die Höhe des Unterhalts konkret nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen und wirkt auf die Errichtung eines Unterhaltstitels (Urkunde, Beschluss, Urteil) hin.**

Als Anlage zum Antrag sind beizufügen:

(bitte keine Originale der Urkunden beifügen)

immer:

- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
- Haushaltsbescheinigung (erhältlich beim Einwohnermeldeamt der zuständigen Verbands- bzw. Stadtverwaltung)
- Kopie des Personalausweises

gegebenenfalls:

- Scheidungsurteil
- Unterhaltsverpflichtung (Urteil, Beschluss, Vergleich, Urkunde etc.)
- Haftbescheinigung des anderen Elternteils
- Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung / Freizügigkeitsbescheinigung
- Registrierschein Bundesverwaltungsamt
- Unterhaltsklage
- Quittungen bzw. Kontoauszüge über die letzten Unterhaltszahlungen
- Nachweis über Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen für das Kind/die Kinder heranzuziehen (falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden)

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) in der Bundesrepublik Deutschland in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist

oder

- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner infolge eines Ehezerwürfnisses oder, weil der Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, dauernd getrennt lebt,

und c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommende Höhe

- Unterhalt vom anderen Elternteil

oder

- wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Für ausländische Kinder ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung von der Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis abhängig.

II. Wann besteht *kein* Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)

oder

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und allein erziehendem Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt (im Falle der Wiederverheiratung des Elternteiles, auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist)

oder

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet

oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken

oder

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

XI. Wohin Sie sich mit Ihren Fragen wenden können?

An die
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kreisjugendamt -
Kurfürstenstr. 16
54516 Wittlich

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr
Mo.: 14.00 – 16.00 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Sachbearbeitung:

Antragsbearbeitung:

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Frau Neithöfer | Frau Becker | Herr Petri |
| A – Fe | Fh – K | L - Z |
| Zimmer N 316 | Zimmer N 316 | Zimmer N 312 |
| Tel.: 06571/14-2489 | Tel.: 06571/14-2358 | Tel.: 06571/14-2380 |

Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen:

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Frau Tangnatz | Herr Braband | Frau Kern |
| Zimmer N 313 | Zimmer N 312 | Zimmer N 319 |
| Tel.: 06571/14-2264 | Tel.: 06571/14-2271 | Tel.: 06571/14-2378 |

Leitung des Fachbereichs „Finanzielle Hilfen für Familien:

Herr Letsch
Zimmer N 119
Tel.: 06571/14-2267

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsvorschussleistung zu bekommen?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird nur auf Antrag gezahlt.

Den Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Antragsformulare sind beim Jugendamt erhältlich.

VI. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Mit diesem Anspruchsübergang soll dem Land die Möglichkeit gegeben werden, sich an dem unterhaltspflichtigen Elternteil schadlos zu halten. Allein die mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes beauftragte Stelle ist nunmehr befugt, den übergegangenen Unterhaltsanspruch geltend zu machen und vom zahlungspflichtigen Elternteil Zahlungen zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs entgegenzunehmen. Nimmt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, solche Zahlungen entgegen, muss er sie an die beauftragte Stelle abführen.

VII. Wer hilft bei der Verfolgung eines weitergehenden Unterhaltsanspruchs?

Wenn ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, wünscht, dass weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes geltend gemacht werden, kann er beim Jugendamt seines Wohnortes im Rahmen der Beratung und Unterstützung bzw. der Beistandschaft die nötige Hilfe beantragen.

VIII. Welche Pflichten hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, und der gesetzliche Vertreter des Kindes?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen dieser Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Leistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stelle anzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Elternteil ausscheidet oder stirbt;
- der das Kind betreuende Elternteil heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder, wenn er die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt;
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird;
- der andere Elternteil seine Bereitschaft zeigt, regelmäßige Unterhaltszahlungen für das Kind zu leisten;
- im Fall des Todes des anderen Elternteils mit Rücksicht hierauf dem Kind Waisenbezüge bewilligt werden oder statt dessen eine Abfindung gewährt wird.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

IX. In welchen Fällen muss die Unterhaltsvorschussleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Unterhaltsleistungen müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- a) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes
 - die Zahlung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder die Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt VIII) verletzt hat (in diesen Fällen wird außerdem geprüft, inwieweit Sozialleistungsbetrug vorliegt und zur Anzeige gebracht wird)

oder

 - gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht oder nicht mehr (vgl. II) erfüllt waren
- oder
- b) das Kind nach der Stellung des Antrags auf die Unterhaltsleistung Einkommen erzielt hat, das von dem Höchstbetrag (vgl. Abschnitt III) hätte abgezogen werden müssen.

X. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschusszahlung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher im Allgemeinen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII, Sozialhilfe) angerechnet.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt ab dem 01.01.2010 höchstens monatlich für ein Kind

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 317,00 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: 364,00 €

Hiervon werden abgezogen:

1. 184,00 € (Kindergeld für das erste Kind)
Dieser Abzug unterbleibt, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.
2. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, oder die Waisenbezüge, die das Kind mit Rücksicht auf dessen Tod hat.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unterhaltsvorschussleistungen unter 5,00 € monatlich werden nicht erbracht!

IV. Für welchen Zeitraum wird die Leistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I unter a) bis c) genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.